

4/SN-171/ME

**Bildungswissenschaftliches Gutachten
zum Entwurf des Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge**

GESETZENTWURF	
...	63-GE/1992
Datum:	31. AUG. 1992
Verteilt	11. Sep. 1992

1. Grundsätzliches

Dem Gesetzesentwurf liegt ein Bildungsbegriff zugrunde, der einem modernen Bildungskonzept entspricht. Er läßt sich am besten als eine Wechselbeziehung von Bildung und Ausbildung, als Qualifikation im Bereich der wissenschaftlich reflektierten Arbeitswelt, als kritische Auseinandersetzung mit subjektiven Erfahrungen und objektiven Anforderungen bezeichnen. In der handfesten Sprache angelsächsischer Philosophie (Gilbert Ryle: The Concept of Mind. Dt.: Der Begriff des Geistes, Stuttgart: Reclam 1969): "Knowing that" wird mit "knowing how", aber auch mit "being able to" vermittelt. Er geht über die bildungstheoretischen Leitvorstellungen der Humboldtschen Universität hinaus, ohne jedoch deren Anliegen der Einheit von Forschung und Lehre zu opfern.

Bezeichnend für dieses Bildungsverständnis ist der Wissenschaftsbegriff, auf dem das Konzept der Fachhochschul-Studiengänge beruht. Im Unterschied zu traditionellen Universitätsstudien wird Wissenschaft hier nicht in der Tradition akademischer Disziplinen vermittelt, betrieben und von Studierenden angeeignet, sondern als ein das jeweilige Berufsfeld kritisch erforschender, reflektierender sowie transzendierender Prozeß verstanden, dessen Probleme und Fragestellungen nicht aus der Tradition eines Faches, sondern aus der Realität eines Arbeitsbereiches stammen. Ein Fachhochschul-Studiengang besteht demnach in der Auseinandersetzung mit der Produktion, Verwertung und Weiterentwicklung jenes Wissens, das in der Erforschung von berufsfeldspezifischen Problemen entsteht. Der Erwerb des "being able to" ist dem "knowing that" und dem "knowing how" gleichgestellt. Forschung untersucht daher vorrangig, was und wie national und international in einem Berufsfeld gearbeitet wird, welche Tendenzen und Perspektiven sich in diesem Berufsfeld ab-

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

eichnen. Lehre vermittelt die kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen bzw. das Durchführen solcher Forschungsvorhaben.

Diese Vorstellung von Bildung als Dialektik von Bildung und Ausbildung, von Forschung als berufsfeldbezogene Forschung verhilft dem Konzept zu einem eigenständigen Profil, das als Alternative zu einem traditionellen Universitätsstudium zu einer Ausdifferenzierung der akademischen Landschaft beitragen kann. Da es sehr stark am gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf des Arbeitsmarkt und an der Berufsrealität orientiert ist, darf mit Recht erwartet werden, daß es bedarfsorientierte Qualifikationen erzeugt, die in einer postindustriellen High-Tech-Gesellschaft fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für immer komplexer werdende berufliche Tätigkeitsfelder vermittelt.

Die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre soll auf zweierlei Art und Weise sichergestellt werden: Zunächst durch das Konzept der Teams, die Fachhochschul-Studiengänge entwickeln und durchführen sollen: Sie sollen in gleichem Ausmaß aus Praktikern und Theoretikern zusammengesetzt sein, wobei zwei Theoretiker habilitierte Wissenschaftler sein müssen. Sodann durch die zweite Qualitätssicherung, die Kontrollinstanz des Fachhochschulrates (vg. Paragr. 8-10 d. Gesetzesvorlage), der über die Qualifikation des Teams, aber auch über die Qualität der vom Team geleisteten Arbeit befindet. Mit dieser in das Bildungskonzept eingebauten Evaluation ist eine kritische Instanz vorgegeben, die Beliebigkeit verhindern und akademisches Niveau sicherstellen soll. Die Machtmittel dazu sind ihr an die Hand gegeben. Die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge wird nicht zuletzt von der Qualität dieser Instanz abhängen. Ihr obliegt es, den Geist des Gesetzes in die Realität zu übersetzen. Näher zu definieren wäre allerdings die Aufgabe des Generalsekretariates, das zur Unterstützung des Fachhochschulrates eingerichtet werden soll (vgl. Paragr. 10). Handelt es sich hier um professionelle

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

Exekutoren und/oder Administratoren der vom Fachhochschulrat gefällten Beschlüsse? Oder bestehen seine Aufgaben in der Unterstützung der Evaluation, die sicher in sehr reichem Ausmaß anfallen wird? Dies alles wäre deutlicher zu artikulieren.

Institutionstheoretisch ist das Konzept der Fachhochschul-Studiengänge ein besonders gutes Beispiel für die Entwicklung einer Organisationsform, die Flexibilität und Adaptierbarkeit an lokale Bedürfnisse und Ressourcen mit Solidität und Sicherheit paart. Einerseits hat es alle Vorteile kleiner ad-hoc-Lösungen: es kann relativ kurzfristig an verschiedene bereits existierende Bildungsinstitutionen (Universitäten, Pädagogische Akademien, Sozialakademien, Wirtschaftsförderungsinstitute u.a. öffentliche und private Träger) angebunden werden, Neugründungen sind nicht notwendig. Vor allem aber muß nicht damit gerechnet werden, daß sich ein Fachhochschul-Studiengang wie eine Institution einzementiert und quasi für Ewigkeitsdauer sein eigenes Überleben sicherstellen will. Er kann auch wieder aufhören, und zwar problemlos - vielleicht nach fünf Jahren schon, falls es keinen gesellschaftlichen Bedarf mehr gibt oder falls die Evaluation negativ ausfällt. Damit steht er quer zu den Verewigungstendenzen herkömmlicher Institutionen.

Andererseits sichern die Schutzbestimmungen für Studierende, daß es den Studiengang gibt, bis der letzte Inskribierte ihn absolviert hat. Und die Instanzen der kritischen Selbstreflexion sowie der Kontrolle geben Gewähr, daß das wissenschaftliche Niveau der Ausbildung solide ist. Damit wird einerseits zentrifugale Tendenz gefördert (an vielen Orten können unterschiedlichste Studiengänge von öffentlichen oder privaten Trägern ins Leben gerufen werden), andererseits jedoch zentripetales Gegengewicht geschaffen, um aus der offensichtlich angestrebten bunten Vielfalt nicht Beliebigkeit werden zu lassen. Dies zeugt von großer organisationstheoretischer Kreativität des Konzepts.

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

Besondere Bedeutung kommt der Integration der Fachhochschul-Studiengänge in das bereits bestehende Bildungssystem zu. Sie sind nicht nur von der Attraktivität der Inhalte und des jeweiligen Teams, sondern vor allem von der Durchlässigkeit nach oben abhängig, also von den Berechtigungen für weiterführende Studien, die durch den erfolgreichen Abschluß erworben werden¹. Der vorliegende Entwurf will diese Öffnung der Studiengänge nach oben dadurch erreichen, daß er die Studien im Rahmen eines Fachhochschulstudiums dem Diplomstudium an einer Universität gleichstellt; d.h., daß die Absolventen mit dem Abschluß die Berechtigung erwürben, ein Doktoratsstudium an einer Universität anzutreten - allerdings erst nach Anhörung der zuständigen Universitätsorgane (Paragr. 14). Diese Maßnahme ist prinzipiell zu begrüßen, verhindert sie doch, daß neue Bildungssackgassen ohne besondere Attraktivität entstehen.

Es gilt jedoch zu bedenken, daß dadurch eine Möglichkeit geschaffen würde, schneller als im Regelstudium (und das dürfte zumeist wohl auch heißen, weniger gründlich als im Regelstudium) die Berechtigung für ein Doktoratsstudium zu erwerben. Dies ist auf keinen Fall wünschenswert, ginge es doch auf Kosten der Qualität der wissenschaftlichen Grundausbildung. Zu überlegen wäre, daß jene Absolventen von Fachhochschullehrgängen, die ein Doktoratsstudium anstreben, zumindest ein zusätzliches Jahr an einer Universität jene Bereiche studieren, die in einem sehr praxisnahen Lehrgang eher zu kurz kommen dürften, für ein Dissertationsprojekt jedoch unerläßlich sind. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die bestehende Doktoratsstudienordnung so zu erweitern (im Bereich der Stundenzahl und der Inhalte), daß mögliche Defizite innerhalb des Doktoratsstudiums kompensiert werden könnten.

¹) Selbstverständlich wird die Einrichtung von Fachhochschullehrgängen beträchtlichen Einfluß auf den Bereich der Sekundarstufe II des Bildungswesens haben. Darauf wird im Rahmen dieses Gutachtens jedoch nicht eingegangen.

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

Zusammenfassend läßt sich aus bildungstheoretischer Sicht feststellen, daß der Gesetzesentwurf eine attraktive Möglichkeit für praxisbezogene Studiengänge mit hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau eröffnet, für die gesellschaftlicher Bedarf besteht und die im internationalen Vergleich sehr gut bestehen können. Ihre Stärke liegt in der Ermöglichung flexibler, aber gut abgesicherter berufsfeldbezogener Bildungseinrichtungen, die wichtige Ergänzungen zum rein akademischen Studium an den Universitäten darstellen. Sie dürften insgesamt einen Qualifikationsschub im österreichischen Bildungswesen auslösen und nicht nur zur Durchdringung alltäglicher Lebensbereiche mit Wissenschaft führen, sondern auch - im Blick auf die internationale Bildungslandschaft - einen wichtigen Modernisierungsschritt bewirken. Sicherzustellen ist jedoch, daß die Voraussetzungen der Absolventen für ein Doktoratsstudium durch entsprechende Angebote an der Universität erworben werden können.

Der Gesetzesentwurf wird insgesamt sehr positiv beurteilt.

Trotz dieser durchaus positiven Grundstimmung müssen zu manchen wichtigen Details kritische Anmerkungen gemacht werden, die jedoch nichts am Gesamturteil ändern. Im einzelnen wird folgendes festgestellt:

- Was positiv auffällt, ist die sehr weite Fassung des Gesetzes, die viele Entwicklungen ermöglicht. Befürchtet wird jedoch, daß in der Durchführung wieder viel von den Freiräumen durch Erlässe und Durchführungsbestimmungen zurückgezogen wird, weil in der österreichischen Verwaltungspraxis das Zugestehen derartiger Spielräume eher unüblich ist.

- Was die Zusammensetzung und die Aufgaben des Fachhochschulrates betrifft:

* Die Besetzung des Fachhochschulrates durch hochqualifizierte Personen scheint uns ein ganz zentraler Punkt für

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

den Erfolg der Fachhochschulstudiengänge zu sein. Dringend empfohlen wird die Orientierung an den Beschickungsregeln des CNAA in Großbritannien.

* Wesentlich scheint, daß das Generalsekretariat quantitativ und qualitativ gut ausgestattet wird, um nicht nur die Erstanerkennungen, sondern auch die Qualitätsüberprüfungen der Studiengänge zu organisieren.

* Es wäre vorzusehen, daß der Fachhochschulrat nach einer Anlaufphase Ordnung, Transparenz und Koordination in das Angebot an Fachhochschulstudiengängen bringt, um die Gefahr von Unübersichtlichkeit und Mehrgleisigkeit des Angebotes zu vermeiden.

* Im Paragr. 7 wird unter den Aufgaben des Fachhochschulrates auch die Beobachtung der Studiengänge, insbesondere der Abschlußprüfungen, zur Sicherung der Qualität genannt. Dies ist mindestens ebenso wichtig wie die Prüfung der Anträge auf Anerkennung. Im 3. Abschnitt "Verfahren" wird jedoch nur letzteres genauer geregelt. Es wäre aber aus den genannten Gründen wichtig, im 3. Abschnitt, Paragr. 13 f., Verfahren für die Sicherung der Standards sowie die Beobachtung der Studiengänge und Prüfungen vorzusehen, und zwar unter dem Titel "Sicherung der Standards" (gleichwertiger Titel wie "Antrag auf Anerkennung eines Studienganges" und "Anhörung der Universitäten").

- Zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs:

* 3,5: Es wäre zu prüfen, ob die vorgesehene Semesterwochenstundenzahl (15 Stunden) wirklich ausreicht.

* 4(2): "...facheinschlägige berufliche Qualifikation" - Dies erscheint unbestimmt und vage. Vorgeschlagen wird eine

Gutachten Fachhochschul-Studiengänge

Formulierung wie zum Beispiel: "... Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung oder eine dieser gleichwertigen fach einschlägigen beruflichen Qualifikation." (wie im Entwurf vom 25. März 1992)

* 5(2) Der Begriff "Anhörung" sollte durch "im Einvernehmen" ersetzt werden. Die Gestaltung des Studienplanes, einschließlich eventuell erforderlicher zusätzlich zu absolvierender Lehrveranstaltungen, sollte von der Universität entschieden werden.

* 9: Die Regelung, daß für die erste Funktionsperiode Präsident und Vizepräsident vom Minister gewählt werden sollen, halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

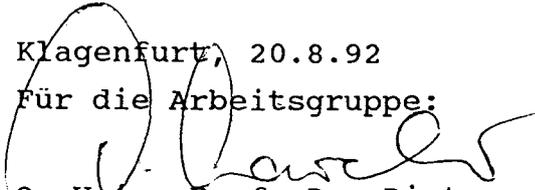
- a) Es kann dadurch eine Parteiproporzregelung von Anfang an vorgegeben werden.
- b) Es ist demokratiepolitisch ungünstig.

* 13(2)3: Es sollte sichergestellt werden, daß auch im Verlauf eines Studienganges bei Unterschreiten der Mindestzahl von 4 Personen eine rasche Nachbesetzung erfolgt.

* Zu Paragr. 15 sollte ein Punkt 3 ergänzt werden, der gewährleistet, daß im Fall des Entzuges der Anerkennung die Studierenden ihr Studium in angemessener Zeit beenden können.

Klagenfurt, 20.8.92

Für die Arbeitsgruppe:


O. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Larcher


(Larcher) 24.8.92

